

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Rätsel und Beauty Die Klassiker im Medienmarkt

Das erste Kreuzworträtsel der Welt soll am 21. Dezember 1913 in der New York World erschienen sein. Die deutschen Leser mussten sich aber noch bis 1925 gedulden, bis die Berliner Illustrierte diese neue Form des Buchstabenrätsels in Kästchen erstmals druckte. Danach war der Siegeszug des Kreuzworträtsels nicht mehr aufzuhalten.

Mehr als 320 Rätsel-Titel verzeichnet das Archiv des Titelschutz Anzeigers und über 130 Rätselzeitschriften sind im Pressehandel zu kaufen. Ein übersättigter Markt? Keineswegs, denn schließlich brauchen Rätselfans ständig neue Herausforderungen. Die Mandanten der Rechtsanwälte **Altstötter & Spängler** stellen sich der Aufgabe, neues Rätselfutter für Kreuzwort-Aktivisten auf den Markt

zu bringen mit sechs neuen Titel: Von „Hallo! Rätsel“ bis „Rätsel Zauber“.

Mit „Beauty & Life“ hat sich die **Werbeagentur PAC** ebenfalls ein klassisches und umsatzstarkes Medienthema gewählt. Ist die Verschönerungsaktion erst erfolgreich verlaufen, warten schon die Herren **Buchholz, Gampl und Georgi** und bitten zur Castingshow. Ein neuer „Moviestar“ wird hier gesucht. Die TV-Produzenten von **teamWorx** setzen auf Familienunterhaltung und verbinden mit „Eine Robbe sucht das große Glück“ die bewährten Themen Sonne, Meer und Liebesglück. Ein tierischer Sympathieträger rundet die Komödie ab.

Alle 75 neuen Medientitel im Überblick finden Sie auf der nächsten Seite. (al)

„Terroristentochter“ ist keine Formalbeleidigung

Die Tochter der früheren RAF-Angehörigen Ulrike Meinhof konnte sich mit ihrer Klage vor dem Bundesgerichtshof nicht durchsetzen. Die freie Journalistin hatte sich gegen die Bezeichnung „Terroristentochter“ in einem Online-Beitrag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung aus dem Jahr 2003 gewehrt.

Der Bundesgerichtshof hat jetzt das, vom Oberlandesgericht München ausgesprochene, Verbot wieder aufgehoben. Bei der beanstandeten Äußerung sei nicht die Wahrheit der Tatsache im Streit, sondern die Zulässigkeit der gewählten Formulierung. Es käme darauf an, ob es sich um eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung handle, die grundsätzlich nicht geduldet werden muss. Eine solche Schmähung, bei der nicht

mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, liege hier nicht vor. Der Artikel knüpfe an Veröffentlichungen und Vorwürfe der Klägerin gegen Dritte an und setze diese Vorwürfe in Bezug zu ihrer eigenen Lebensgeschichte. Unter diesen Umständen stehe nicht die Diffamierung der Betroffenen, sondern die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund. Die beanstandete Äußerung sei zwar scharf und polemisch formuliert, beschreibe die Persönlichkeit der Klägerin aber nicht umfassend.

Bundesgerichtshof
Urteil vom 5.12.2006
AZ: VI ZR 45/05

Ist Ihr Titel
wirklich
noch frei?



Gracklauer Titelrecherchen

www.gracklauer.de

Klären Sie, ob Ihr Titel gefahrlos
verwendet werden kann.

THOMSON

Thomson CompuMark

Die 75 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Abwicklung über Mandant Abwicklung über Mitglied Azur</p>	<p>F</p> <p>Feine Freundinnen Filmstar gesucht FOLGE DEINEM STERN (FDS)</p>	<p>L</p> <p>Learning by playing. Life & Beauty LISSI UND DER WILDE KAISER</p>	<p>Psst...mit Harald Schmidt Psst...mit Schmidt</p>
<p>B</p> <p>Beauty & Life Best of Germany- Building Technology Interior and Design Boden kompakt Branchen-Guide Banken / Versicherungen</p>	<p>G</p> <p>Gemeinsam mehr erreichen gesund & gut gesund & gut - DRESDEN gesund & gut - DRESDEN Wissen aus erster Hand gesund & gut - LEIPZIG gesund & gut - LEIPZIG Wissen aus erster Hand gesund & gut Wissen aus erster Hand</p>	<p>M</p> <p>Marie und Leon, die Familie im Wandel - so geht es auch. Märkte am Abend Märkte am Mittag Mein eigenes Tierheim Mein Leben - mein Film Meine eigene Hundeschule messekompakt messekompakt.de Mitgliedergeschäft mit Einsatz beim Mandanten Mitgliedergeschäft mit Einsatzort Mandant Mitgliedsgebundenes Mandantengeschäft Moviestar gesucht</p>	<p>R</p> <p>Rätsel & Raten Rätsel Trio Rätsel Umschau Rätsel Zauber</p>
<p>C</p> <p>Clear - Das Wassersportmagazin Clear TV Clubfernsehen Club-Fernsehen</p>	<p>H</p> <p>Hallo! Rätsel Hobby: Reporter</p>	<p>N</p> <p>NOW TV NOW! Numb3rs - Die Logik des Verbrechens</p>	<p>S</p> <p>So liebt Deutschland Softwareeinsatz beim Mandanten Sport Nordhessen</p>
<p>d</p> <p>da vinci - Faszination Mensch Das geheime Bayern Bild DENN SIE SOLLEN GETRÖSTET WERDEN Der Maya Kalender Die ergründeten Wege Gottes</p>	<p>I</p> <p>Inspirieren statt trainieren</p>	<p>P</p> <p>ProSieben Entertainment ProSieben Entertainment World Psst...</p>	<p>T</p> <p>TV NOW!</p>
<p>E</p> <p>Eine Robbe und das große Glück Engel im Einsatz</p>	<p>J</p> <p>JTFO Das Magazin für „Jugend trainiert für Olympia“ JTFO Magazin</p>	<p>W</p> <p>WER OHNE SÜNDE IST Wunsch Rätsel</p>	<p>U</p> <p>UND BITTE- DIE CASTINGSHOW Unter Mordverdacht - Ich kämpfe um uns</p>
			<p>Z</p> <p>Zusammenarbeit Kanzlei-Mandant Zuschlag Zuschlag - die Zeitungsauktion</p>

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

19.12.2006, Woche 51, Nr. 803
Anzeigenschluss: 15.12.2006, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

16.01.2007, Woche 03, Nr. 806
Anzeigenschluss: 12.01.2007, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Ehemalige DDR-Symbole sind markenfähig Die Fackel der „Jungen Pioniere“ bleibt als Marke eingetragen

Das Bundespatentgericht hat im Beschwerdeverfahren AZ: 21 W (pat) 231/05 den Löschungsantrag gegen eine Marke, bei der es sich um das Symbol der ehemaligen Jugendorganisation „Junge Pioniere“ handelt, zurückgewiesen. Die Antragstellerin hatte ihren Löschungsantrag unter anderem damit begründet, dass der Marken-anmelder bösgläubig gehandelt habe. Im Gegensatz zur Markenabteilung verneinte das Bundespatentgericht die Bösgläubigkeit bei der Marken-anmeldung.

Das Gericht führte aus, dass es keinen Grund erkennen mag, weshalb ehemalige DDR-Symbole nicht markenfähig sein sollen. Ein „Im-Trend-Liegen“ einer Marke falle nicht unter die Schutzausschlussgründe des § 8 Abs. 2 MarkenG. Ferner liege in dem Erkennen eines bestimmten Markentrends und dessen rechtzeitiger Nutzung für die eigene Geschäftstätigkeit als Marke mit deren Ausschlusswirkung gegenüber Dritten keine Voraussetzung der Bösgläubigkeit vor. Schließlich stütze das Bundespatentgericht die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zur Frage der markenmäßigen Benutzung eines Zeichens auf der Schauseite eines T-Shirts (vgl. insofern Hans. OLG Urteil vom 26.05.2005 AZ: 5 U 147/04, NJOZ 2005, 3678 - Seid Bereit JP). Demnach ist bei einer Verwendung des

Zeichens auf der Front eines T-Shirts davon auszugehen, dass es dem Verkehr vertraut ist, dass Marken großflächig ohne jede „relative Unaufälligkeit“ auf der Brustseite von Kleidungsstücken angebracht werden. Dass die Verwendung damit zugleich dekorative Funktionen erfüllen mag, ändert nichts an der Möglichkeit, im Verkehr auch als Herkunftsnachweis zu dienen.



Tobias Bier

Rechtsanwalt Tobias Bier, Kanzlei Kähler Kollegen Hamburg, der den Markeninhaber und Beschwerdeführer vertrat, formuliert die Leitsätze zu diesem Urteil:

1. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb ehemalige DDR-Symbole nicht markenfähig sein sollen.
2. Ein „Im-Trend-Liegen“ einer Marke fällt nicht unter den Schutzausschlussgrund der Bösgläubigkeit gem. § 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG.

3. Allein das Erkennen eines bestimmten Markttrends und dessen rechtzeitige Nutzung für die eigene Geschäftstätigkeit als Marke mit deren Ausschlusswirkung gegenüber Dritten be-

gründet keine Voraussetzung der Bösgläubigkeit gem. § 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG.

Bundespatentgericht
AZ: 27 W (pat) 231/05

„Köln Krimis“: Emons Verlag setzt Titelschutz durch

Michael Schardt, Inhaber des Schardt Verlags in Oldenburg, darf unter dem Label „Köln Krimi“ oder „Dokumentarische Köln Krimis“ keine Mordgeschichten mehr herausbringen. Das Landgericht Köln sprach, laut einer Meldung von Jurion.de, das Titelrecht dem Emons Verlag in Köln zu.

Verlagsinhaber Hermann Josef Emons hatte die Klage damit begründet, dass sein Verlag seit Gründung 1984 rund 2,1 Million „Köln-Krimis“ verkauft habe. Die

Kennzeichnung für die in Köln spielenden Kriminalromane stehe also seinem Verlag zu. Schardts Argumentation, es könne kein Titelschutz auf „Köln Krimis“ bestehen, da es noch eine Vielzahl anderer Regio-Krimis auf dem Markt gäbe, konnten die Richter nicht folgen. Der Titel sei zumindest „schwach kennzeichnend“ für den klagenden Emons Verlag. (al)

Landgericht Köln
Urteil vom 21.11.2006
AZ.: 33 O 268/06

„Die Idee“: Wettbewerb zum Schutz geistigen Eigentums

Wer sich für den Schutz geistigen Eigentums einsetzt, kann jetzt auch einen Preis gewinnen. Microsoft Deutschland hat Ende November unter der Schirmherrschaft von Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz, den Wettbewerb „Die Idee“ gestartet. Die Verdienste von Innovateuren, Patentanmeldern, Erfindern und Kreativen sollen auch gesellschaftliche Anerkennung finden. Im ers-

ten Jahr lautet das Motto des Wettbewerbs „Aufklärungsarbeit“. Es sollen besondere Leistungen in den Kategorien „Business“ und „Non-Profit“ ausgezeichnet werden. Verliehen werden die Preise bei einer Veranstaltung zum Welttag des geistigen Eigentums am 26. April 2007 in Berlin. (al)

Anmeldung unter:
dieidee@microsoft.com

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**TV NOW!
NOW!
NOW TV**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für uns Titelschutz in Anspruch für

LISSI UND DER WILDE KAISER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**herbX film
film- und fernsehproduktion gmbh,
Südliche Münchner Straße 35a, 82031 Grünwald**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**ProSieben Entertainment World
ProSieben Entertainment**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SevenOne Intermedia GmbH,
Medienalle 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Numb3rs - Die Logik des Verbrechens
Unter Mordverdacht - Ich kämpfe um uns**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Zusammenarbeit Kanzlei-Mandant
Softwareeinsatz beim Mandanten
Abwicklung über Mitglied
Abwicklung über Mandant
Mitgliedergeschäft mit Einsatzort Mandant
Mitgliedergeschäft mit Einsatz
beim Mandanten
Mitgliedsgebundenes Mandantengeschäft
Gemeinsam mehr erreichen**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**UND BITTE-DIE CASTINGSHOW
FOLGE DEINEM STERN (FDS)
Moviestar gesucht
Filmstar gesucht**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Buchholz, GampI, Georgi GbR,
Torstraße 129, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Golden Ride - Girls on boards

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Golden Ride,
Schrannerstraße 24, 85551 Kirchheim

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Die ergründeten Wege Gottes

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

W.E.G. Vierke,
Maxim-Gorki-Straße 30, 18106 Rostock

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Hallo! Rätsel Rätsel Umschau Rätsel & Raten Wunsch Rätsel Rätsel Zauber Rätsel Trio

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

Rechtsanwälte Altstötter & Spängler,
Virchowstraße 25, 90409 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

messekompakt messekompakt.de

in allen denkbaren Schreibweisen, insbesondere Zusammen- und Trennschreibung, Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten und -größen, Abwandlungen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kataloge, Newsletter und sonstige Druckereierzeugnisse, Printmedien, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste, sonstige Onlinemedien, einschließlich Off-line und On-line-Dienste, Online-Newsletter sowie Internet und Telekommunikationsdienstleistungen jeglicher Art.

Heiner Strang,
Pingsdorfer Straße 68, 50321 Brühl

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Branchen-Guide Banken / Versicherungen Boden kompakt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, in entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich print und non-print, Druckerzeugnisse, Bücher, Zeitschriften, Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton-, Bild- und Datenträger einschließlich CD-Rom, DVD, sowie alle sonstigen CD- und DVD-Derivate, Software, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Domain-Bezeichnungen in Intra- und Internet, Off- und Onlinedienste, Telekommunikations- und sonstige Dienstleistungen sowie Lehr- und Seminarveranstaltungen jeder Art.

Ott & Partner
Rechtsanwälte Certified Public Accountant
Wirtschaftsprüfer Steuerberater,
Katharinengasse 32-34, 86150 Augsburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Beauty & Life Life & Beauty Golf Nordhessen Golfsport Nordhessen Golf Time Nordhessen Sport Nordhessen

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

PAC Werbeagentur GmbH,
Brüder-Grimm-Straße 28/30, 34246 Vellmar

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Best of Germany-Building Technology Interior and Design

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und geografischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Internet, Netzwerke sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**Bellevue and More GmbH,
Alsterufer 1, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel

Pssst... Pssst...mit Schmidt Pssst...mit Harald Schmidt

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Prinz,
Sachsenring 81, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eine Robbe und das große Glück

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Engel im Einsatz

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Club-Fernsehen Clubfernsehen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Multimediadienste, Offline- und Onlinedienste, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, CD-ROM, CD-I, Softwareerzeugnisse, sowie für Telekommunikationsdienstleistungen und Veranstaltungen.

**RAe Löffler - Wenzel - Sedelmeier,
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Feine Freundinnen WER OHNE SÜNDE IST DENN SIE SOLLEN GETRÖSTET WERDEN da vinci - Faszination Mensch

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Der Maya Kalender
und die Transformation des Bewusstseins**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**EU-Umweltakademie GmbH,
Oberaustraße 6a, 83026 Rosenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Zuschlag
Zuschlag - die Zeitungsauktion**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Spieker & Jaeger,
Kronenburgallee 5, 44139 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Inspirieren statt trainieren
Mein Leben - mein Film**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortkombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**DME Die Medien Experten GmbH & Co. KG,
Friedrichstraße 246, 10969 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Clear TV
Clear - Das Wassersportmagazin**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortkombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**DME Die Medien Experten GmbH & Co. KG,
Friedrichstraße 246, 10969 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**gesund & gut
gesund & gut
Wissen aus erster Hand
gesund & gut - DRESDEN
gesund & gut - DRESDEN
Wissen aus erster Hand
gesund & gut - LEIPZIG
gesund & gut - LEIPZIG
Wissen aus erster Hand**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen, allein stehend oder mit entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art (wie z.B. Zeitschriften, Zeitungen, für Magazine, Kataloge, Bücher etc.), als Einzel- oder Reihentitel, für Softwareerzeugnisse, Ton-, Bild-, Bildton- und Datenträger aller Art, Film, Fernsehen, Hörfunk, Off- und Online-Dienste sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, Multimedia-Anwendungen, Internet, Internet-Websites, Domain-Namen, Telekommunikation, Werbung, Veranstaltungen, Ausstellungen, Merchandising etc.

**Rechtsanwalt Hans-Jürgen Homann,
Marienstraße 2, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

So liebt Deutschland

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Betastraße 10, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Azur

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**FPS Fritze Paul Seelig,
Königsallee 62, 40212 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Marie und Leon, die Familie im Wandel -
so geht es auch.
Learning by playing.**

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Claudia Doujak, Esther Goethe,
Twiete 4, 22113 Oststeinbek**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Mein eigenes Tierheim
Meine eigene Hundeschule**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für Druckschriften, Filmwerke, Tonwerke, Computersoftware, CD-ROM, Spiele.

**TIVOLA Publishing GmbH,
Münzstraße 19, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

**JTFO Magazin
JTFO Das Magazin für
„Jugend trainiert für Olympia“**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das geheime Bayern Bild

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Offline- und Online-Diensten einschließlich Web-Page-Auftritten).

**Rechtsanwälte
Prof. Mayer, Kambli, Schlauch & Kollegen,
Karlstraße 35/III, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Märkte am Mittag
Märkte am Abend**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**N24 Gesellschaft für
Nachrichten und Zeitgeschehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hobby: Reporter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen und/oder Zusätzen und Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Ton- und Bildton- und Datenträger jeder Art, Film, Hörfunk, Fernsehen, Druckwerke, Zeitschriften, Bücher, Software, Off-Line- und On-Line Dienste und Veranstaltungen, Dienstleistungen aller Art sowie der sonstigen gewerblichen oder nicht gewerblichen Verwertung einschließlich Merchandising.

**AZ Media GmbH,
Aachener Straße 1051, 50858 Köln**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Impressum:**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL**

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
 Nebendahlstr. 16
 22041 Hamburg
 Fon: (040) 609 009 - 0
 Fax: (040) 609 009 - 66
 titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
 www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
 Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
 verantwortlich
 Ralf Deppe (RD), -80
 Tielschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
 Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400
 Verbreitete Auflage: 5.200
 Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
 Der Titelschutz Anzeiger
 mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
 Geschäftsführer und Entscheider in
 Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
 Produzenten von audiovisuellen,
 digitalen und elektronischen Medien
 (Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
 Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
 Verkehrskreis kostenlos.
 p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
 (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
 jeder weitere Titel innerhalb einer
 Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
 Kto. 1105 212 649,
 BLZ 200 505 50
 Handelsregister HRA 96 228,
 Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
 Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2006 Presse Fachverlag, Hamburg.
 Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
 Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
 matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
 oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
 des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
 alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
 Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____